

Merkblatt

Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM): Nutztierhalter ohne Tierarzneimittelvereinbarung

Gesetzliche Grundlagen:

- Gestützt auf Art. 3 Bst. a und e, Art. 4, Art. 5, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 22, Art. 25, Art. 26, Art. 28, Art. 29 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27) vom 18. August 2004 (Stand am 1. Januar 2020).

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Nominativformen verzichtet. Dies hat keinerlei wertenden Charakter.

Buchführungspflichtige TAM:

- Folgende TAM sind buchführungspflichtig:
 - TAM der Abgabekategorien A und B
Arzneimittel der Kategorien «A» und «B» sind auf der Originalverpackung mit folgenden Symbolen gekennzeichnet:

- TAM mit Absetzfrist
- Durch den Tierarzt aus dem Ausland importierte oder umgewidmete TAM
- Ohne TAM-Vereinbarung dürfen keine buchführungspflichtigen TAM auf Vorrat bezogen werden.
- Im Zweifelsfall fragen Sie Ihren Tierarzt.

Lagerung von TAM:

- Sauber, dunkel, trocken, für Kinder nicht zugänglich.
- Bei Raumtemperatur oder im Kühlschrank, je nach Angaben auf Verpackung / Etiketle.
- Buchführungspflichtige TAM brauchen eine zusätzliche Etiketle und bei Langzeitbehandlungen eine Anwendungsanweisung (separat oder auf Etiketle).
- Nicht-buchführungspflichtige TAM brauchen keine zusätzliche Etiketle und keine Anwendungsanweisung.
- Antibiotika zur Prophylaxe (z. Bsp. antibiotische Trockensteller) und kritische Antibiotika (u.a. Baytril®, Cobactan®, CAS, Draxxin®, Excenel®, Naxcel®), sowie buchführungspflichtige TAM dürfen nicht auf Vorrat auf dem Betrieb vorhanden sein. Reste von früheren Behandlungen müssen dem Tierarzt zurückgegeben werden.

Behandlungsjournal:

Nutztierhalter sind dafür verantwortlich, dass die folgenden Behandlungen im Behandlungsjournal festgehalten werden:

- Es müssen alle Behandlungen mit buchführungspflichtigen TAM zeitnah eingetragen werden.
- Nicht-buchführungspflichtige Behandlungen mit TAM müssen nicht eingetragen werden. Im Zweifelsfall ist es besser die Behandlung einzutragen.
- Alle Felder im Behandlungsjournal müssen ausgefüllt werden.
- Auch wenn keine Behandlungen gemacht wurden (z.Bsp. Hobbyhaltung Schafe auf Rinderhaltung) muss für jede Nutztierart immer ein Behandlungsjournal vorhanden sein (Angabe aller Nutztierarten auf einem Behandlungsjournal-Blatt oder separates Blatt pro Tierart mit Angabe des Jahres und des Betriebes).

Achtung: Behandlungen mit antibiotikahaltigem Spray (Chlor-Tetracyclin-Spray, Engemycin-Spray), Medikamente für Kastration und Enthornung, Oxytocin, gewisse Entwurmungsmittel müssen auch eingetragen werden (nicht abschliessend).

Inventar vorrätiger TAM:

- Da ohne TAM-Vereinbarung keine TAM auf Vorrat vorhanden sein dürfen, muss kein Inventar vorrätiger TAM geführt werden.

Aufbewahrungsdauer:

- Alle hier erwähnten Dokumente müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden (auch wenn keine Einträge getätigt wurden) und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Besuche des Bestandestierarztes:

- Der Bestandestierarzt muss keine Betriebsbesuche für Kontrollen mittels TAM-Checkliste durchführen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst Solothurn, Telefonnummer 032 627 25 02 oder E-Mail tiergesundheit@vd.so.ch .

Veterinärdienst Solothurn



Dr. Chantal Ritter
Kantonstierärztin